

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHRE 1997

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1967 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 10. Januar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. Januar 1997 betreffend die Aufnahme eines weiteren Landes in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärbeobachter für die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zur Verfügung stellen², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3733. Sitzung am 28. Januar 1997 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1997/42)"³.

Resolution 1095 (1997) vom 28. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zu der Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1997 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁴ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und den darin genannten Verpflichtungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Januar 1997⁵,

dem Ersuchen der Regierung Libanons *stattgebend*,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1997, zu verlängern;

2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978⁶ und fordert alle beteiligten Parteien auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *verurteilt* alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;

5. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

6. *ermutigt* zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe führen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3733. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 3733. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 1095 (1997) die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁷:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1068 (1996) vom 30. Juli 1996 vorgelegten Bericht des Gene-

¹ S/1997/22.

² S/1997/21.

³ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

⁴ Ebd., Dokument S/1997/42.

⁵ Ebd., Dokument S/1997/41.

⁶ Ebd., *Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978*, Dokument S/12611.

⁷ S/PRST/1997/1.